



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0713/2013
öffentlich

Amt:	Kämmerei	Datum:	02.01.2013
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	020.051

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	14.01.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	30.01.2013	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Sachverhalt:

Entsprechend dem Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ist in den sächsischen Kommunen ab dem 01.01.2013 das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen. Mit der Umstellung des kameralistischen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen sind auch die Regelungen der Hauptsatzung anzupassen. An die Stelle der bisher zahlungsorientierten Veranschlagung von Ausgaben treten im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen Aufwendungen und Auszahlungen. In § 4 Absatz 3 Nr. 2 und in § 10 Absatz 2 Nr. 2 ist der Begriff Ausgaben durch Aufwendungen und Auszahlungen zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 30.01.2013 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562,563) folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23.05.2007 der Gemeinde Weinböhla, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.04.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 7 vom 21.04.2011) beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla **Artikel 1**

§ 4 Abs. 3, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2, Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.

Artikel

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, d.

Franke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Franke
Bürgermeister

Franke
Bürgermeister

